

Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung für Sportanlagen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. März 2012 und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), rechtsbereinigt mit Stand vom 05. Juni 2010 hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 27.03.2012 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Sportanlagen im Sinne dieser Ordnung sind die kommunal betriebenen Sportstätten (Sporthallen und Sportplätze) der Großen Kreisstadt Hoyerswerda und die durch entsprechende vertragliche Regelungen gebundenen Sportstätten (siehe Anlage 2).
Diese Sportanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda.
2. Die Satzung über die Nutzungs- und Gebührenordnung gilt für alle Nutzungen von Anlagen im Sinne von Ziff. 1, welche auf der Grundlage dieser Nutzungs- und Gebührenordnung im Rahmen einer öffentlich- rechtlichen Vereinbarung genutzt werden sollen.
3. Der Sportbund Lausitzer Seenland – Hoyerswerda e.V. übernimmt als Dienstleister für die Großen Kreisstadt Hoyerswerda die Koordinierung der Sportstättenvergabe inklusive der dazu notwendigen Vertragsbearbeitung in Abstimmung mit den Fachämtern.

§ 2 Zweck - Berechtigter Personenkreis

1. Die Sportanlagen werden städtischen Schulen, Sportvereinen, Freizeitsportgruppen, sonstigen Institutionen und Vereinen sowie Einzelpersonen zur Verfügung gestellt.
Weiteres regelt der § 12.
2. Sie können zur regelmäßigen, zur zeitweiligen Benutzung oder für einzelne Veranstaltungen überlassen werden.

§ 3 Überlassung

1. Für die Nutzung von Sportanlagen im Sinne des § 1 Pkt. 1 werden Gebühren gemäß Anlage 1 erhoben.
Aus besonderen Gründen kann von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden. Besondere Gründe sind insbesondere:
 - a) regionale und überregionale Meisterschaften mit offiziellen Charakter, der durch den Landessportbund Sachsen e.V. anerkannten Fachverbände.Nach Antragsstellung beim Sportbund Lausitzer Seenland- Hoyerswerda e.V., entscheidet der Verwaltungsausschuss über den Antrag.
Der Antrag ist mindestens 1 Monat vorher schriftlich einzureichen.
2. Die Stadt überlässt die Sportanlagen den Nutzern im jeweils zum Zeitpunkt der Überlassung bestehenden Zustand.
3. Nach gemeinsamer Prüfung durch das zuständige Fachamt und den Sportbund Lausitzer Seenland – Hoyerswerda e.V. sowie unter Einbeziehung des betreffenden Vereins kann Übungsgruppen das Üben untersagt; einzelne Anlagen, insbesondere die Naturrasenplätze, aus Erhaltungsgründen ganz oder teilweise gesperrt oder nur für bestimmte Veranstaltungen und Übungen zur Verfügung gestellt werden.
4. Die Sportanlage wird nur dem Nutzer überlassen, mit welchem ein öffentlich-rechtlicher Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde.
5. Die Nutzung einer Sportanlage ist nur für den vereinbarten Zweck und während der zugewiesenen Benutzungszeit gestattet. Die für die jeweilige Anlage geltenden Ordnungen (Stadion- und Sporthallenordnung) sind einzuhalten.
6. Eine Überlassung der Sportanlage durch den Nutzungsberechtigten an Dritte ist nicht zulässig.
7. Die Nutzung einer Sportanlage ist nur in Anwesenheit einer von der Schule/vom Verein/Veranstalter benannten verantwortlichen volljährigen Person gestattet.

8. Wird dem Nutzer ein Schlüssel überlassen, übt er für den gesamten Zeitraum der Nutzung, von Schlüsselübernahme bis zur Abgabe, das Hausrecht aus. Die Verschlussicherheit ist zu garantieren. Eine Weitergabe des Schlüssels an Dritte sowie die Fertigung weiterer Schlüssel sind untersagt. Der Schlüssel ist nach Beendigung des Nutzungsvertrages dem Verantwortlichen der Sportanlage unverzüglich zurückzugeben.
9. Bediensteten der Stadt oder deren Beauftragten ist in Ausübung ihrer Dienste jederzeit der Zutritt zu gestatten.

§ 4 Umfang der Benutzung

1. Die Benutzung einer Sportanlage schließt die Benutzung der Toiletten-, Wasch- und Duschräume ein.
2. Vereinseigene Geräte können mit Genehmigung des Fachamtes in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr untergebracht werden, sofern die räumlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

§ 5 Sportfremde Benutzung

1. Anträge auf Benutzung städtischer Sportanlagen zu sportfremden Veranstaltungen sind schriftlich bis spätestens einen Monat vor dem gewünschten Benutzungstermin beim Sportbund Lausitzer Seenland – Hoyerswerda e.V. einzureichen.
2. Die Überlassung einer Sportanlage zur sportfremden Nutzung erfolgt vorbehaltlich der Erteilung der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen.
3. Gebühren werden auf der Grundlage dieser Satzung und dem Gebührentarif lt. Anlage 1 erhoben. Gesonderte Aufwendungen, die über die üblichen in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Betriebs- und Bewirtschaftungskosten hinausgehen, sind kostendeckend zu ersetzen.

§ 6 Gastronomische Versorgung

1. Eine gastronomische Versorgung in einer Sportanlage kann entsprechend den Gegebenheiten und vorbehaltlich der Erteilung der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen gestattet werden:
 - Gewerbetreibenden auf Antrag des Nutzers
 - Sportvereinen bei Wettkampfbetrieb in eigener Verantwortung, sofern der Erlös ausschließlich für Vereinszwecke verwendet wird.
2. Die gastronomische Versorgung ist mit dem jeweiligen Betreiber der Sportanlage abzustimmen.
3. Die gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen der Lebensmittelaufsicht zur Verabreichung von Speisen und Getränken in Sportanlagen sind einzuhalten.
4. Abfälle aus der Versorgungstätigkeit sind vom Versorger auf dessen Kosten zu beseitigen.
5. In besonderen Fällen (z.B. Großsportveranstaltung) kann zusätzlich die direkte Verbrauchsabrechnung anhand von Medienzählern verlangt werden. In diesem Fall sind die Medienzähler durch den Versorger anzubringen. Der Zählerstand ist protokollarisch im Beisein des Verantwortlichen der Sportanlage festzuhalten.
6. Betriebskosten für die gastronomische Versorgung sind durch den Versorger zu tragen.
7. Ausnahme: Bei kommerziellen Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht, kann der Betreiber der Sportanlage im Einzelfall gesonderte Verträge abschließen.

§ 7 Werbung

1. Der Antrag zur Anbringung bzw. Aufstellung von stationären bzw. mobilen Werbeträgern in Sportanlagen ist schriftlich beim Sportbund Lausitzer Seenland – Hoyerswerda e.V. einzureichen.
2. In städtischen Sporthallen ist grundsätzlich nur eine mobile Werbung und nur zu Veranstaltungen außerhalb des Schulbetriebes gestattet.
3. Die Anbringung bzw. Aufstellung von Werbeträgern ist mit dem jeweiligen Betreiber der Sportanlage rechtzeitig abzustimmen.
4. Die Instandhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Werbeträger obliegt dem werbenden Sportverein / Veranstalter.

§ 8 Pflichten der Nutzer

1. Der Nutzer hat die Nutzungs- und Gebührenordnung sowie die für die jeweilige Sportanlage geltende Ordnung einzuhalten. Er hat alle Personen, welche die Sportanlage aufsuchen, auf die geltenden Bestimmungen dieser Ordnung in geeigneter Weise hinzuweisen und sie zu deren Beachtung anzuhalten.
2. Der Nutzer hat vor Nutzung Sportanlage und Sportgeräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Beschädigte Anlagen und Sportgeräte sind sofort kenntlich zu machen und außer Betrieb zu setzen. Sie sind sofort dem verantwortlichen Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu melden bzw. in das ausliegende Mängelbuch einzutragen.
3. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass während der Nutzungszeit ausreichend Personen zugegen sind, die eine "Erste Hilfe" leisten können. Die notwendigen Ausrüstungen sind vom Nutzer zu stellen. Für die Absetzung eines Notrufes ist der Nutzer selbst verantwortlich.

§ 9 Haftung

1. Die Nutzung der städtischen Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr.
2. Der Nutzer stellt die Große Kreisstadt Hoyerswerda von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportanlage, Räume, Zugangswege und Geräte stehen.
3. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete und Beauftragte.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an der überlassenen Sportanlage, Räumen, Zugangswegen und Geräten
 - infolge unsachgemäßen Gebrauchs
 - mutwilliger Zerstörung
 - durch Verletzung der Anzeigepflicht entstanden sind.
5. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.
6. Die Stadt haftet für Sach- oder Vermögensschäden nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Dies gilt auch im Bezug auf ihre Bediensteten.
7. Bei höherer Gewalt und Unfall sowie Mängeln, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt nicht.

§ 10 Versicherung

1. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
2. Auf Verlangen hat der Nutzer vor Abschluss des Nutzungsvertrages die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 11 Kündigung

1. Eine Kündigung des öffentlich-rechtlichen Benutzungsvertrages durch die Stadt ist aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - 1.1 wiederholte oder erhebliche Verstöße gegen die Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung durch den Nutzer
 - 1.2 Missbrauch der Schlüsselberechtigung
 - 1.3 nachweisliche Nichtauslastung der beantragten Nutzungszeit bei gleichzeitig gemeldetem Bedarf anderer Nutzer
 - 1.4 dringender Eigenbedarf der Großen Kreisstadt Hoyerswerda
 - 1.5 unvorhergesehene notwendige Bau-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen

- 1.6 höhere Gewalt
2. Eine Kündigung durch den Nutzer ist möglich. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende.

§ 12 Vergabe

1. Die Nutzung einer Sportanlage bedarf in jedem Fall eines schriftlichen Antrages.
2. Der Antrag ist mit dem jeweils gültigen Formblatt des Sportbund Lausitzer Seenland – Hoyerswerda e.V. einzureichen.
Der Sportbund Lausitzer Seenland Hoyerswerda e.V. ist für die Terminsetzung zur Abgabe der Anträge zuständig und teilt dies seinen Mitgliedern rechtzeitig mit.
Für Nichtmitglieder gilt grundsätzlich eine Antragsfrist von einem Monat zum Schuljahresende.
Die Meldung des Eigenbedarfes der Schulen für den Schulsport erfolgt bis zum Schuljahresende des laufenden Schuljahres.
3. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sportanlage bzw. von Sportgeräten besteht nicht.
4. Es gelten folgende Prioritäten:
 1. Schulen
 2. Sportvereine, die Mitglied im Landessportbund Sachsen und Sportbund Lausitzer Seenland – Hoyerswerda e.V. sind
 3. Freizeitsportgruppen
 4. sonstige Benutzergruppen
5. Die Vergabe von Benutzungszeiten für Regeltrainings- und Wettkampfbetrieb erfolgt in Abstimmung mit dem Sportbund Lausitzer Seenland – Hoyerswerda e.V. und dem Verantwortlichen der jeweiligen Sportanlage. Dabei ist darauf zu achten, dass die Sportstätten effektiv genutzt werden.
6. Die Schließzeiten der Sportanlagen werden durch das Fachamt und den Sportbund Lausitzer Seenland – Hoyerswerda e.V. jährlich bestimmt. Eine Vergabe in dieser Zeit ist in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag möglich.
7. Die zweckentsprechende Belegung der vergebenen Benutzungszeit kann von den Bediensteten des Sportbundes Lausitzer Seenland – Hoyerswerda e.V. und der Stadtverwaltung Hoyerswerda jederzeit kontrolliert werden.
8. Die Überlassung der Sportanlage zur Benutzung erfolgt mit Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsvertrages.
9. Gebührenschuldner nach dieser Satzung sind die Vertragspartner im Sinne dieser Satzung und Berechtigte, die Nebenleistungen in Anspruch nehmen.
Bei nichtrechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder derselben Gesamtschuldner.
10. Die Gebührenschuld entsteht mit Vertragsabschluss unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat.
11. Nutzungsbeeinträchtigungen, die die Benutzung zeitweise ausschließen oder einschränken, werden im Rahmen des Gebührentarifes anteilig berücksichtigt, insbesondere wenn:
 - a) Sonderveranstaltungen stattfinden,
 - b) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
 - c) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist oder
 - d) Betriebsstörungen eingetreten sind
12. Die Gebühr ist mit Entstehung fällig. Hiervon abweichende Fälligkeitsbestimmungen durch Vertrag sind zulässig.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Nutzungs-, Vergabe- und Gebührenordnung für Sportanlagen der Stadt Hoyerswerda vom 01.01.2006 außer Kraft.

Hoyerswerda,

Anlagen

Anlage 1

Nutzerkategorien

- A) Schulsport (Pflichtaufgabe der Kommune)
- B) Sportvereine die Mitglied im Sportbund Lausitzer Seenland – Hoyerswerda e.V. / Landessportbund Sachsen e.V. sind und die Zuwendungsvoraussetzungen der Sportförderrichtlinie erfüllen
- B1) Kinder- und Jugendsportgruppen (bis 18.Jahre)
 Pro Kinder- Jugendsportgruppe erhält der Verein drei Trainingsstunden pro Woche (entspricht zwei Trainingseinheiten) kostenfrei.
 Eine Sportgruppe entspricht 10 Kindern/Jugendlichen (Grundlage bildet die Bestandserhebung des Landessportbundes zum 01.01. des Jahres)
 Für Talente- und Leistungsstützpunkte erfolgen Sonderregelungen.
 Der Regelwettkampfbetrieb ist kostenfrei.
 Ab der dritten Trainingseinheit in der Woche werden Gebühren wie in Nutzergruppe B2 berechnet.
- B2) Erwachsenensportgruppen und gemischte Sportgruppen (Jugendliche und Erwachsene)
- C) Freie Träger der Jugendhilfe und sonstige gemeinnützige Einrichtungen / Vereine.
- D) sonstige Nutzer

Turnhallen / Sportmehrzweckräume

Kategorie I / bis 500 m²

Nutzerkategorie A	Nutzerkategorie B1	Nutzerkategorie B2	Nutzerkategorie C	Nutzerkategorie D
Kostenfrei	3 h/Woche kostenfrei ab 4 h 7,00 €/Stunde	7,00 €/Stunde	13,00 €/Stunde	18,00 €/Stunde

(Grundschule (GS) „Am Park“, GS „An der Elster“, „Lindenschule“, Mittelschule (MS) „Am Planetarium“, G.-E.-Lessing-Gymnasium Halle 2

Kategorie II / 501m² bis 1300m²

Nutzerkategorie A	Nutzerkategorie B1	Nutzerkategorie B2	Nutzerkategorie C	Nutzerkategorie D
Kostenfrei	3 h/Woche kostenfrei ab 4 h 10,00€/Stunde	10,00 €/Stunde	18,50 €/Stunde	31,00 €/Stunde

(GS Am Adler „Handrij Zejler“, MS „Am Stadtrand, G.-E.-Lessing-Gymnasium Halle 1, Sporthalle Knappenrode, Sporthalle des SBLS)

Kategorie III / ab 1301 m²

Nutzerkategorie A	Nutzerkategorie B1	Nutzerkategorie B2	Nutzerkategorie C	Nutzerkategorie D
Kostenfrei	3 h/Woche kostenfrei ab 4h 13,00 €/Stunde	13,00 €/Stunde	37,00 €/Stunde	61,00 €/Stunde

(Leon-Foucault-Gymnasium Halle 1, Jahnsporthalle)

Sportplätze

Rasenplätze

Nutzerkategorie A	Nutzerkategorie B1	Nutzerkategorie B2	Nutzerkategorie C	Nutzerkategorie D
Kostenfrei	3 h/Woche kostenfrei ab 4 h 13,00 €/Stunde	13,00 €/Stunde	52,00 €/Stunde	78,00 €/Stunde

(bei Kleinfeldnutzung jeweils Halbierung der Gebühr für die Plätze)

Kunstrasenplätze

Nutzerkategorie A	Nutzerkategorie B1	Nutzerkategorie B2	Nutzerkategorie C	Nutzerkategorie D
Kostenfrei	3 h/Woche kostenfrei ab 4h 13,00 €/Stunde	13,00 €/Stunde	52,00 €/Stunde	78,00 €/Stunde

(bei Kleinfeldnutzung jeweils Halbierung der Gebühr für die Plätze)

Leichtathletikanlagen

Nutzerkategorie A	Nutzerkategorie B1	Nutzerkategorie B2	Nutzerkategorie C	Nutzerkategorie D
Kostenfrei	3 h/Woche kostenfrei ab 4h 12,00 €/Stunde	12,00 €/Stunde	23,00 €/Stunde	45,00 €/Stunde

Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportplatz:

2 Rasenplätze, 1 Kunstrasenplatz,
1 Kunstrasenplatz Kleinfeld
Leichtathletikanlagen

Sportforum:

1 Rasenplatz, 1 Kunstrasenplatz, Leichtathletikanlagen

Sondernutzungsflächen/Nebenflächen

bis 100 m² 10,00 €/Stunde

ab 100 m² 15,00€/Stunde

Sozialgebäude

Umkleieräume mit Sanitärbenutzung 5,00 € bis 15,00 €/Stunde
(bei gleichzeitiger Nutzung der Sportanlagen inklusive)

Beratungsraum 5,00 € bis 10,00 €/Stunde

Büro 5,00 € bis 10,00 €/Stunde

kommunal bewirtschaftete Sportstätten

Sporthalle der Grundschule „Am Adler Handrij Zejler“
Dresdner Str. 43b

Sporthalle der Grundschule „Am Park“
Schulstraße 2

Sporthalle der Grundschule „An der Elster“
F.-J.-Curie-Str. 54

Sporthalle der Lindenschule
Herderstraße 26

Sporthalle der Mittelschule „Am Stadtrand“
Am Stadtrand 2

Sporthalle der Mittelschule „Am Planetarium“
Collinsstraße 26

Sporthalle 1 des Leon-Foucault-Gymnasium
Straße des Friedens 25/26

Sporthalle 1 des Lessinggymnasium
Pestalozzistraße 1
Sporthalle 2 des Lessinggymnasium
Kolpingstraße 31

Sporthalle Knappenrode
Karl-Marx-Straße

durch Dritte bewirtschaftete kommunale Sportstätten auf welche die Satzung Anwendung findet

Sportstätte

Träger

Sporthalle des Sportbundes
Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V.
R.-Schumann-Str. 10

Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V.

Jahnsporthalle
L.-Herrmann-Str. 11

SC Hoyerswerda e.V.

Jahnsportplatz
L.-Herrmann-Straße

Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V.

Sportforum
Nieskyer Str. 13

Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V.

Durch Dritte bewirtschaftete kommunale Sportstätten auf welche die Satzung keine Anwendung findet

Sporthalle des Karate Do e.V.
Stauffenbergstraße

Karate Do Hoyerswerda e.V.

Landesleistungsstützpunkt-Halle
D.-Bonhoeffer-Straße

SC Hoyerswerda e.V.

Sporthalle des TTC Hoyerswerda e.V.
R.-Schumann-Str. 10 (Förderschule N. Kopernikus)

TTC Hoyerswerda e.V.

Alfred-Scholz-Sportplatz
Gaußstraße 20

ESV Lokomotive Hoyerswerda e.V.

Sportplatz Zeißig
Spohlaer Straße 6

SV Zeißig e.V.

Knappenkampfbahn Knappenrode
Karl-Marx-Straße

SV „Glückauf“ Knappenrode e.V.